

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BUUS

Inhaltsverzeichnis

P	Ingress Allgemeine Bestimmungen	
\$ \$ 1 \$ 3	Geltungsbereich Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten Schadendienst	
В.	Abwasseranlagen der Gemeinde	
20 20 40	Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan Proiektierung und Bau	
800	Betrieb und Unterhalt	
C.	Private Abwasseranlagen	
Ĭ.	Verschmutztes Abwasser	
\$ 7	Anschlusspflicht	
00	Bewilligungspflicht	
II.	Nichtverschmutztes Abwasser	Seite
89		
III.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	
	Grundsatz	
§ 12	Onterhaltsptlicht Haftung	
§ 13	Duldungs- und Auskunftspflicht	
D.	Finanzierung	
I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 14 § 15	Grundsätze Festlegung der Beiträge und Gebühren	Seite
	Vorab-Erstellung	

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Buus, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,

b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,

 sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

²Die anfallenden Aufgaben werden durch den Feuerwehrdienst, den Werkhof der Gemeinde oder ein beauftragtes Fachunternehmen wahrgenommen.

4

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatareal und kann in bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.

³ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

⁴Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.

⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhali

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

'Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.

³Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.

II. Nichtverschmutztes Abwasser

89

¹Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

¹⁾ SR 81420

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

¹Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

³ Der Gemeinderat verlangt die Abnahme des Anschlusses an die Gemeindekanalisation mittels Kanalfernsehen. Das Protokoll dieser Abnahme, inkl. Videoaufzeichnung, ist dem Gemeinderat zur Kontrolle zu übergeben.

§ 11 Unterhaltspflicht

'Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

²Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

- ² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
- a. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Kanalisation.
- b in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch sowie gegebenenfalls nach der genutzten, und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge richten;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 16 Vorab-Erstellung

- 'Wer verlangt, dass eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung erstellt wird, muss die erforderlichen Kosten vor der Erteilung der Baubewilligung vorschiessen.
- 'Wollen Dritte die von Privaten finanzierten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Vorteilsbeitrages zinslos zurück.

II. Anschlussbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

'Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

10

- ³Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
- a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
- ⁴Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

- ¹Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- ² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ²Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt
- ³Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 20 Gebührenpflicht

- ¹Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch.
- ²Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht, sowie Niederschlagswasser in einem Brauchwassertank sammelt, nutzt und in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.

§ 21 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

- Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ²Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 23

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ²Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich nach dem Kostendeckungsprinzip

Schlussbestimmungen

Ħ

§ 24 Vollzug

- ¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ²Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 25 Rechtsschutz

- ¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§ 17) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Sissach Berufung eingelegt werden.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 11. Juni 1985 wird aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze

(Strassenlinie) zu erstellen;

b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen,

c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten

²Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser späbei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen. testens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie

weltschutzdirektion genehmigt worden ist. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Um-

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

20, Sep. 1996

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

18. OKT. 1996

Das Reglement tritt in Kraft am

-1. Okt. 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

der Präsident: der Verwalter:

B. Sägesse

M. Mühry

Das Abwasserreglement samt Tarifordnung der Gemeinde Buus wurde am 18. Oktober 1996 von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.

Tarifordnung / Anhang

Ein
malig
e Geb
ührer

1.1 Abwasserbewilligungsgebühr (§ 23)

Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die Erteilung der Abwasserbewilligung werden Gebühren erhoben des beauftragten Ingenieurbüros und einem Verwaltungskostenanteil der Ingenieurkosten von

nach Aufwand

1.2 Anschlussbeiträge (§ 17)

Der Kanalisationsanschlussbeitrag beträgt vom Brandversicherungswert (Gebäudeversicherung)

3,5%

0,5%

Beim Oekonomieteil eines Landwirtschaftsbetriebes beträgt der Kanalisationsanschlussbeitrag des Brandversicherungswertes (Gebäudeversicherung)

1.3 <u>Umbauten (§ 17)</u>

Der beitragsfreie Betrag bei Umbauten (Mehrwert zwischen neuem und bisherigem Brandversicherungswert) beträgt Fr. 5'0

2. Jährliche Gebühren (§ 20)

2.1 Die Gebühren werden j\u00e4hrlich wie folgt erhoben:

pro m3 Wasserverbrauch sowie genutzter und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswasser

Fr. 2.50